GEMEINDEKANZLEI

An verschiedene Empfänger

Vogelsangstrasse 2 5412 Gebenstorf Telefon 056 201'94 30 Telefax 056 201 94 94 e-mail gemeindekanzlei@gebenstorf.ch www.gebenstorf.ch

Referenz: Gl

5412 Gebenstorf, 06.02.2019

Mitteilungen des Gemeinderates

Steuerabschluss 2018

Der Steuerabschluss präsentiert sich höchst erfreulich. Das Budget wurde gesamthaft um **Fr. 1'640'216.60** übertroffen. Einmalige und ausserordentliche Faktoren haben zu diesem Resultat geführt.

Bei den natürlichen Personen wurde der Budgetbetrag um Fr. 1'019'398.20 oder 8.4 % übertroffen. Dazu beigetragen haben das Bevölkerungswachstum sowie ausserordentliche Steuernachträge.

Bei den **Aktiensteuern** konnte ein Steuerertrag von Fr. 970'396.85 verbucht werden. Das Budget wurde somit um Fr. 370'396.85 übertroffen. Aus Liegenschaftsverkäufen von zwei Firmen resultierten ca. Fr. 350'000 an Aktiensteuern. Bei den **Quellensteuern** resultieren Mindereinnahmen von Fr. 102'053.10 gegenüber dem Budget. Durch das Kant. Steueramt, Sektion Quellensteuern, wurden der Gemeinde Gebenstorf total Fr. 377'946.90 gutgeschrieben.

Die Sondersteuern (**Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nach- und Strafsteuern**) zeigen erneut ein erfreuliches Bild. Die Nach- und Strafsteuern betragen Fr. 60'336.90 (Budget Fr. 20'000). Der Mehrertrag resultiert hauptsächlich aus Selbstanzeigen, welche bis Ende 2018 straffrei angemeldet werden konnten. Bei den Grundstückstückgewinnsteuern konnten Fr. 160'165.00 verbucht werden. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern konnten total Fr. 321'972.75 (Budget 20'000) vereinnahmt werden. Dies ist zur Hauptsache auf einen einzelnen Fall zurückzuführen, in welchem eine grosse Erbschaft zur Besteuerung angefallen ist. Aufgrund ausgestellter **Verlustscheine** mussten total Fr. 59'378.84 an Gemeindesteuern abgeschrieben werden. Erfreulicherweise konnten aus dem Inkasso von Verlustscheinen aus Vorjahren Fr. 8'159.60 vereinnahmt werden. Daraus resultiert ein Nettoverlust von Fr. 51'219.24.

Belagseinbau "Alter Kirchweg" 2. Teil

Die Bauarbeiten am alten Kirchweg im Abschnitt "Hinterhof" bis "Am Hölibach" neigen sich dem Ende zu. Bis auf die Belagsarbeiten sind alle Arbeiten abgeschlossen. Aufgrund der kalten Temperaturen kann der Belag voraussichtlich erst am Dienstag 19. Februar 2019 eingebaut werden.

Sanierung Sandstrasse 12A – 20B; Arbeitsvergaben

Die Gemeindeversammlung hat am 22. Juni 2017 einen Kredit von Fr. 281'000.00 für die Erneuerung der Sandstrasse 12A – 20B inkl. der Werkleitungen genehmigt. Durch das beauftragte Ing. Büro Gähler + Partner AG, Ennetbaden wurde das Projekt ausgearbeitet und die Submission durchgeführt. Gestützt auf die Bestimmungen des Submissionsdekretes hat der Gemeinderat den Auftrag für die Baumeisterarbeiten der Firma Aarvia Bau AG, Würenlingen sowie der Sanitärarbeiten für die Wasserleitung der Firma Frei Rohrleitungsbau, Würenlingen erteilt. Mit den Bauarbeiten soll Mitte Februar 2018 begonnen werden.

Neue Mitglieder in der Kulturkommission

Der Gemeinderat hat auf Antrag hin folgende Personen als neue Mitglieder der Kulturkommission ernannt:

- Nina Baldinger, geb. 1983, wohnhaft in Vogelsang, Ringstr. 5
- Brigitta Gwerder, geb. 1958, wohnhaft in Gebenstorf, Sandstr. 75b
- Gabriela Ricklin, geb. 1968, wohnhaft in Gebenstorf, Sandstr. 75e

Der Gemeinderat dankt den ernennten Damen für das Interesse und die engagierte Mitwirkung in der Kulturkommission.

Neue Neuzuzügerbroschüre - Werbeplattform

Die Gratisbroschüre über die Gemeinde Gebenstorf erfreut sich grosser Popularität – eine Neuauflage ist geplant. Die Informationsbroschüre wird gratis allen Haushaltungen und Neuzuzügern sowie weiteren interessierten Kreisen abgegeben. Mit dieser Broschüre wird angestrebt, den Empfängern wichtige Informationen über unsere Gemeinde zu vermitteln und andererseits dem einheimischen Gewerbe die Möglichkeit einer nachhaltigen Werbeplattform zu bieten, um sich den Einwohnern und Neuzuzüger vorzustellen. Wir empfehlen den einheimischen Gewerbe- und Industriebetrieben, die Herausgabe der Broschüre zu unterstützen und als Werbeplattform zu nutzen. Bei Interesse melden Sie sich bitte bis spätestens 15. Februar 2019 bei Fritz Leimbacher, HaRu-Verlags AG, 079 200 03 86.

Mahngebühren Steuererklärungen / Bezugsverfahren

Sie erhalten in diesen Tagen die Steuererklärung 2018. Hiermit informieren wir Sie über die nachfolgenden Neuerungen.

Am 21. November 2017 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau die Einführung von kostendeckenden Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen beschlossen. Die Gesetzesänderung wird vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Mahngebühren im Veranlagungsverfahren (§ 65a Abs. 1 StGV)

Im Veranlagungsverfahren der natürlichen Personen werden erstmals für die Steuerperiode 2018, für welche im Kalenderjahr 2019 die Steuererklärung einzureichen ist, Gebühren erhoben. Die Abgabefrist für die Steuererklärungen natürlicher Personen bleibt beim 31. März der Steuerperiode des folgenden Jahres. Eine erste Erstreckung der Frist wird bis Ende Juni gewährt. So wird beispielsweise eine Steuererklärung 2018, welche nach erstreckter Frist bis Ende Juni noch nicht eingereicht wurde, ab dem Monat Juli (01. Juli 2019) erstmals gemahnt und mit einer Mahngebühr von Fr. 35.00 belegt. Ausgenommen sind Spezialsteuern wie Grundstückgewinnsteuern. Wird die Steuererklärung auch bis zum gemahnten Termin nicht eingereicht, so erfolgt eine zweite Mahnung, welche mit einer Gebühr von Fr. 50.00 belegt wird.

Mahngebühren im Bezugsverfahren (§ 77a StGV)

Im Bezugsverfahren werden ab dem Steuerjahr 2019 Gebühren erhoben (Mahngebühren; Gebühren für die Umtriebe bei der Betreibung). Eine Mahngebühr wird erstmals im Kalenderjahr 2019 für provisorische und für definitive Steuerausstände sowie für Verzugszinsen des Jahres 2019 erhoben und beträgt Fr. 35.00. Im Schuldbetreibungsverfahren wird ab dem Kalenderjahr und Steuerjahr 2019 zudem eine Gebühr für die Umtriebe bei jeder einzelnen Betreibung erhoben. Die Gebühr wurde vom Regierungsrat auf Fr. 100.00 festgelegt.

Übersicht über die Mahngebühren

Aus folgenden Verwaltungshandlungen werden die Gebühren erhoben:

- Erste Mahnung Steuererklärung, Fr. 35.00
- Zweite Mahnung Steuererklärung, Fr. 50.00
- Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv), Fr. 35.00
- Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv), Fr. 100.00

Fakturierung der Mahngebühren

Die Rechnungsstellung der Mahngebühren im Veranlagungsverfahren erfolgt auf der definitiven Steuerrechnung des betreffenden Steuerjahres und wird separat ausgewiesen (mit entsprechendem Hinweis auf der Rückseite der Steuerrechnung). Im Bezugsverfahren bleibt es beim bisherigen Verfahren: Einerseits erfolgt der Versand der provisorischen Rechnung 2019 im Februar 2019. Die Steuern 2019 sind nach wie vor bis zum 31. Oktober 2019 zu bezahlen (§ 223 Abs. 1 StG). Andererseits wird vorgängig den steuerpflichtigen Personen, welche die Einkommens- und Vermögenssteuern noch nicht bezahlt haben, im September 2019 noch eine Verfallsanzeige zugestellt. Dies noch ohne Kostenfolgen. Die Mahnungen von definitiven oder provisorischen Steuerbeträgen sowie von Verzugszinsen erfolgen mit der vorstehend genannten Gebühr (Fr. 35.00).

Grüngutabfuhren

Bei den letzten Grüngutabfuhren wurden vermehrt Fremdmaterialien im Grüngut vorgefunden. Dies bedeutet für die Recyclingfirmen einen deutlichen Mehraufwand und stört letztlich den oekologischen Kreislauf. Entstehende Mehraufwendungen führen zu höheren Entsorgungs-/Recyclingkosten und langfristig zu höheren Gebühren.

Der Gemeinderat ersucht die Bevölkerung, vermehrt darauf zu achten, dass Grünabfälle nicht mit Fremdmaterialien vermischt werden. Details finden sich im Entsorgungskalender 2019 der Gemeinde (ebenfalls online unter www.gebenstorf.ch). Grüngutcontainer mit Fremdmaterialien werden zukünftig stehen gelassen. Wird das Fremdmaterial erst beim Kippen festgestellt, so behält sich die Gemeinde das Weiterverrechnen der entstehenden Aufwendungen vor.

GEMEINDEKANZLEI GEBENSTORF